

10/SN-85/ME

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 25. Oktober 1996

1. ~~Präsidium~~ des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffner

Betrifft GEBETZENTWURF	
Zl. 85	GE/13. 96
Datum: 29. OKT. 1996	
Verteilt	31.10.96

H. Kopyn

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 25. Oktober 1996
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-B164/20-1996

Betr: Entwurf eines 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 -
2. SRÄG 1996; Stellungnahme

Bezug: 21.652/36-1/96

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 - 2. SRÄG 1996 folgendes mitzuteilen:

Es ist zunächst festzuhalten, daß sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Nachdruck gegen die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesetzte Begutachtungsfrist (der Entwurf ist beim ho. Amt am 11. Oktober 1996 eingelangt, als Ende der Begutachtungsfrist wurde der 17. Oktober 1996 festgelegt) ausspricht. Innerhalb einer derartig kurzen Frist kann ein Gesetzesentwurf wie der vorliegende im Hinblick auf seinen Umfang und seine inhaltliche Bedeutung aufgrund der Notwendigkeit der Befassung der zuständigen Stellen im Amt der Landesregierung keiner fundierten Überprüfung unterzogen werden. Es wird daher um Verständnis ersucht, daß die vom do. Bundesministerium gesetzte Begutachtungsfrist nicht eingehalten werden konnte und dringend gebeten, in Hinkunft bei vergleichbaren Gesetzesentwürfen angemessene Begutachtungsfristen festzulegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 10 (§ 148):

In Z 1 sollte ein Querverweis auf das KAG vorgenommen werden, etwa durch den Zusatz: "... soweit die Anstaltsbedürftigkeit gemäß dem KAG vorliegt."

Mit der Regelung der Z 3 können nur die Leistungen im Rahmen der Behandlung in der allgemeinen Gebührenklasse gemeint sein. Zusatzleistungen (wie z.B. Telefon- und Anstaltsgebühren) für die Sonderklasse gewinnen aber in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung.

Dieser Bedeutung könnte durch einen Zusatz dahingehend Rechnung getragen werden, daß diese zusätzlichen Leistungen von der Abgeltung der Zahlung ausgeschlossen sind und daher nur die Leistungen der allgemeinen Gebührenklasse berücksichtigt werden.

Das in Z 5 lit.d geregelte Recht der Versicherungsträger, Ausfertigungen der Statistiken, Erfolgsrechnungen und Bilanzen zu erhalten, ist grundsätzlich abzulehnen, zumal diese Forderung höchstens gegenüber dem Rechtsträger der Krankenanstalt geltend gemacht werden könnte. Im übrigen wurde am 15. Oktober 1996 zwischen den Ländern und dem do. Bundesministerium über die Streichung dieser Worte Einigung erzielt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffner